

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV D 12 (V)- P 6810-3/2020-9-3

Bearbeiter/in:  
Frau Köppe  
Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051  
Telefax: +49 30 902028 2051  
IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 09.12.2020

## Information über die teilweise Auszahlung der erhöhten Bezüge für die Beamtinnen und Beamten, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 01.01.2021

Der Senat von Berlin wird voraussichtlich am 15.12.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) auf Vorlage von Herrn Finanzsenator Dr. Kollatz mit folgenden wesentlichen Inhalten in erster Senatsbefassung zur Kenntnis nehmen:

- Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,5 Prozentpunkte mit Wirkung vom 01.01.2021,
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 2,5 Prozentpunkte mit Wirkung vom 01.01.2021.

Aus besoldungsrechtlichen Gründen kann eine Anpassung der Besoldungsbezüge grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Regelung verkündet wurde. Auf Grund der beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) ergab sich während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens die Notwendigkeit umfassender Überarbeitungen des Gesetzentwurfs, so dass sich die ursprünglich vorgesehene Verkündung im Jahr 2020 leider nicht mehr realisieren ließ.

Um sowohl den aktiven als auch den bereits in Ruhestand befindlichen beamteten Dienstkräften im Land Berlin dennoch bereits ab dem 01.01.2021 die vorgesehene Anpassung der Besoldungs- bzw. der Versorgungsbezüge um 2,5 % zu gewähren,



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

schuf Herr Dr. Kollatz eine entsprechende Vorgriffsregelung, indem er das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 17.11.2020 anwies, die im Gesetzentwurf vorgesehene lineare Erhöhung um 2,5 % (bzw. bezogen auf den Auslands- und den Auslandskindzuschlag um 2,0 %) bereits ab dem 01.01.2021 zahlbar zu machen. Ausdrücklich nicht von dieser Vorgriffsregelung erfasst sind die Erhöhung des Familienzuschlags sowie alle nichtlinearen besoldungserhöhenden Maßnahmen. Diese werden erst nach Verkündung des Gesetzes rückwirkend in Kraft treten und umgesetzt.

In den Gehaltsnachweisen wird darauf hingewiesen werden, dass die Vorauszahlung unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung erfolgt. Gegebenenfalls überzahlte Bezüge können daher zurückgefordert werden.

Im Auftrag

Jammer